

März 2012

Positionspapier Rettungsdienstleistungen



Das derzeit geltende SächsBRKG sieht vor, die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransports durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Leistungserbringer zu übertragen. Entsprechende Auswahlverfahren wurden durch Beschwerden vor der Vergabekammer angegriffen. Mit Beschluss vom Dezember 2008 entschied der BGH, dass die vorgesehenen Verfahren als förmliche Vergabeverfahren weiterzuführen sind. Die Regelungen des SächsBRKG sind vergaberechtskonform auszulegen. Mit dem Haushaltsgesetz 2011/2012 beschloss der Landtag eine Aussetzung der Auswahlverfahren bis Dezember 2012, um bis zu diesem Zeitpunkt eine gesetzliche Neuregelung vorzulegen.

Rettungsdienst ist Daseinsvorsorge

Notfallrettung und Krankentransport sind nach unserer Überzeugung wichtige Aufgaben der Daseinsvorsorge. Sie sollen nicht ungeschützt dem freien Wettbewerb ausgesetzt werden.

Das derzeitige Gesetz muss geändert werden

Die derzeitige Rechtslage im Freistaat Sachsen führt dazu, dass die Vergabe von Rettungsdienstleistungen als Auftragserteilung der öffentlichen Hand definiert ist, welche dem europäischen Vergaberecht unterliegt. Die kommunalen Träger des Rettungsdienstes (Rettungszweckverbände, Landkreise und Kreisfreie Städte) sind zur förmlichen Ausschreibung verpflichtet. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot, vergabefremde Kriterien wie Tariftreue sind unzulässig. Um Aufträge zu erhalten, müssen sich die Rettungsdienstleister (Hilfsorganisationen & gewerbliche Anbieter) kostenmäßig gegenseitig unterbieten. Der Spardruck, der hierbei entsteht, geht klar zu Lasten der Qualität der medizinischen Leistung.

Submission oder Konzession?

Grundsätzlich nutzen die Bundesländer zwei verschiedene Modelle zur Organisation des Rettungsdienstes: Beim Submissionsmodell entsteht durch die direkte Kostenbeziehung zwischen kommunalem Rettungsdienstträger und Rettungsdienstleister ein Beauftragungsverhältnis. Dadurch besteht eine Pflicht zur förmlichen Ausschreibung (EuGH 29.04.2010 – Rs. C-160/08). Beim Konzessionsmodell räumt die Kommune den Anbietern das Recht zur wirtschaftlichen Nutzung der Dienstleistung ein (Konzession). Die Anbieter rechnen direkt mit den Kostenträgern (Krankenkassen) ab. Dieses Verfahren unterliegt nicht der Ausschreibungspflicht (EuGH 10.03.2011 – Rs. C-274/09); die Träger sind lediglich zur Durchführung eines transparenten Auswahlverfahrens verpflichtet. Das Konzessionsmodell wird in Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Hamburg und Bremen angewandt, das Submissionsmodell in den übrigen Bundesländern. Wir sind der Überzeugung, dass das Konzessionsmodell im Regelfall die besseren Rahmenbedingungen bietet, um eine gute Qualität des Rettungsdienstes sicherzustellen.

Wir wollen Spielräume zugunsten des Rettungsdienstes nutzen

Das europäische Recht lässt den Mitgliedsstaaten durchaus Spielraum bei den zu treffenden gesetzlichen Regelungen. Wir sprechen uns dafür aus, diesen Spielraum so zu nutzen, dass beim Rettungsdienst Qualität, Sicherheit und Kontinuität den Vorrang vor Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit erhalten.

„Verstaatlichung“ / Kommunalisierung des Rettungsdienstes?

Die derzeitige Rechtslage ermöglicht es den kommunalen Trägern, die über eine Berufsfeuerwehr verfügen, den Rettungsdienst anteilig selbst durchzuführen. Seitens der traditionsreichen Hilfsorganisationen wird bei einer Kommunalisierung des Rettungs-

dienstes befürchtet, dass ehrenamtliches Engagement und gewachsene Strukturen auf der Strecke bleiben. Wir verstehen solche Sorgen. Wir sehen andererseits aber auch, dass die Kommunalisierung in einigen Fällen die beste Lösung sein kann, um den Rettungsdienst in guter Qualität und angepasst an die örtlichen Strukturen durchführen zu können.

Interessen der Kostenträger berücksichtigen?

Kostenträger des Rettungsdienstes sind die Krankenkassen. Diese müssen aufgabengemäß ihr Augenmerk auf die Begrenzung der Ausgaben legen. Die Kosten des Rettungsdienstes machen rund 2 Prozent des Gesamthaushaltes der Kassen aus. In den letzten Jahren sind die Kosten für den Rettungsdienst zwar gestiegen. Dies liegt jedoch nicht daran, dass die Erbringer besonders lässig und ineffizient gewirtschaftet hätten. Vielmehr macht sich auch hier die demographische Entwicklung – mehr ältere Menschen und daher mehr Bedarf an medizinischer Versorgung – bemerkbar. Gerade die Kostenträger müssen ein Interesse an einem qualitativ hochwertigen Rettungsdienst haben. Denn je besser die medizinische Erstversorgung in Notfällen ist, desto weniger Ausgaben sind nachher bei der stationären Behandlung erforderlich.

Unsere Kriterien für ein gutes Rettungsdienstgesetz

An erster Stelle steht für die CDU/FDP-Koalition die Forcierung von Wettbewerb und das Minimieren von Kosten. Das ist ein falscher Ansatz! An erster Stelle steht für uns Sozialdemokraten die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Rettungsdienstes, der Menschen in Not schnell und kompetent helfen kann.

Um diese Qualität zu erreichen, braucht es

- ... **gut ausgebildetes und unter guten Arbeitsbedingungen tätiges Rettungspersonal**. Deshalb lehnen wir gesetzliche Regelungen, die zu Lohndumping und unsicheren Beschäftigungsverhältnissen führen, ab.
- ... **Rechtssicherheit und Kontinuität für die Träger des Rettungsdienstes und die Leistungserbringer**. Deshalb lehnen wir gesetzliche Regelungen, die durch umfassende und kurzfristige Ausschreibungsverpflichtungen immer wieder die örtliche Struktur des Rettungsdienstes durcheinander wirbeln, ab,
- ... **eine auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmte Zusammenarbeit zwischen den Trägern des Rettungsdienstes und den Leistungserbringern**. Deshalb lehnen wir gesetzliche Regelungen, die den kommunalen Trägern keinen Entscheidungsspielraum belassen, ab.

Konzession als Regel, Submission und Kommunalisierung als mögliche Ausnahmen

Wir sprechen uns für ein Rettungsdienstgesetz aus, das als gesetzlichen Regelfall das Konzessionsverfahren vorsieht. Es soll dabei den Rettungszweckverbänden, Landkreisen und Kreisfreien Städten als Trägern des Rettungsdienstes die Möglichkeit eröffnen, abweichend vom Regelfall den Rettungsdienst als Auftrag im Rahmen einer förmlichen Ausschreibung zu vergeben. Es soll den kommunalen Trägern außerdem ermöglichen, abweichend vom Regelfall einen selbst zu bestimmenden Anteil der Rettungsdienstleistungen eigenständig zu erbringen.

Über die örtliche Ausgestaltung des Rettungsdienstes soll das kommunale Hauptorgan (Verbandsversammlung/Kreistag/Stadtrat) entscheiden. So ist gewährleistet, dass die Bedürfnisse vor Ort am Besten berücksichtigt werden und die letztlich Betroffenen – das Rettungsdienstpersonal einerseits und die (im Rettungsfall betroffenen) Bürgerinnen und Bürger andererseits – über die demokratischen Strukturen ihre Interessen einbringen und mitbestimmen können.